

# Maßgeblicher Zeitpunkt /-zeitraum der Leistung?

- **Lieferung:**
  - mit der Verschaffung der Verfügungsmacht
  - Beförderungslieferung = Beginn der Lieferung
  - Werklieferung = Abnahme
- **Sonstige Leistung:**
  - im Zeitpunkt ihrer Vollendung
- **Teilleistungen:**
  - mit Vollendung der Teilleistung (muss vertraglich vereinbart, wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbar und gesondert abgenommen sein!)
- **Dauerleistung:**
  - einmalige Abrechnung für einen Leistungszeitraum => im Zeitpunkt der Beendigung der Leistung
  - Teilleistung i.d.R. über monatliche Abrechnung mit Ende des jeweiligen Leistungsabschnittes